



Beschlussvorlage für die Regionalversammlung Mittelhessen

| | | |
|--|----------------------------|-------------------------------|
| Bearbeiter/-in: Simone Philippi, Tel.: 0641 303-2418 Anne Demandt | | Gz.: RPGE-31-93a0110/9-2018/4 |
| | | Dokument Nr.: 2018/222027 |
| | | Datum: 10.08.2018 |
| Haupt- und Planungsausschuss | Sitzungstag: 27.08.2018 | Drucksache IX/39 |

Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010;

Antrag der Stadt Rauschenberg vom 26. Juni 2018 zwecks bauleitplanerischer Ausweisung des Wohngebiets „Auf dem Kalk“

Anlage: 2 Karten

1. Antragsgegenstand

Die Stadt Rauschenberg beantragt die Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010), um im Norden der Kernstadt auf ca. 4,5 ha ein Wohngebiet ausweisen zu können (vgl. Karten 1 und 2).

Der RPM 2010 legt für die beantragte Fläche ein *Vorranggebiet für Landwirtschaft* und ein *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz* fest. In den *Vorranggebieten für Landwirtschaft* hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen (vgl. Ziel 6.3-1, RPM 2010). Darüber hinaus sind für die Stadt Rauschenberg im RPM 2010 drei *Vorranggebiete Siedlung Planung* an anderer Stelle festgelegt. Die Ausweisung von Siedlungsflächen am beantragten Standort stellt insofern eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung dar.

Im Gegenzug zur beantragten Inanspruchnahme des *Vorranggebiets für Landwirtschaft* verzichtet die Stadt auf die Entwicklung des *Vorranggebiets Siedlung Planung* im Süden von Rauschenberg (Flächentausch, vgl. Karte 1).

2. Beschlussvorschlag

Die beantragte Abweichung von den Zielen des RPM 2010 zwecks bauleitplanerischer Ausweisung eines Wohngebiets in Rauschenberg wird gemäß Karte 1 **zugelassen**. Für die dort gekennzeichnete Tauschfläche entfällt der Vorrang für die Siedlungsentwicklung. Es gilt das unterlagernde Ziel *Vorranggebiet für Landwirtschaft*.

Die Zulassung ergeht unter folgender Maßgabe:

Der Bebauungsplan „Auf dem Kalk“ ist in mindestens zwei Bauabschnitten bedarfsorientiert zu realisieren. Die Bauabschnitte sind im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen. Vor der Inkraftsetzung des Bebauungsplans ist eine Vereinbarung mit der Oberen Landesplanungsbehörde zu schließen, wonach der zweite Bauabschnitt erst nach Kaufvertragsschluss für 75% der Baugrundstücke des ersten Abschnitts erschlossen werden darf.

Hinweis: Die im Verfahren geäußerten Hinweise der Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeiten.

3. Antragsbegründung

Die Stadt Rauschenberg begründet ihren Antrag wie folgt:

Die Stadt Rauschenberg ist grundsätzlich bestrebt, auch Flächen im Innenbereich einer baulichen Nutzung zuzuführen, verfügt aber zugleich über einen Bedarf, dem nur mit innerörtlichen Nachverdichtungen oder geringfügigen Arrondierungen nicht entsprochen werden kann. Deshalb hat die Stadt eine zur Verfügung stehende Fläche ausgewählt, die nach einer bereits erfolgten Vorprüfung insbesondere der naturschutzfachlichen sowie der erschließungstechnischen Machbarkeit nunmehr städtebaulich entwickelt werden soll. Vorgesehen ist eine bedarfsorientierte Bebauung von ca. 40 Bauplätzen mit Einfamilienhäusern, ergänzt durch einzelne Mehrfamilienhäuser. Die Entwicklung soll in zwei bedarfsorientierten Bauabschnitten erfolgen. Die Fläche ist nicht nur eigentumsrechtlich verfügbar, sondern eignet sich insbesondere aufgrund der Lage im zentralen Ortsteil, der Südexposition sowie der bestehenden Möglichkeiten zur verkehrlichen Anbindung und Erschließung mit der erforderlichen technischen Infrastruktur. Zudem stehen der Planung zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine, über die üblichen Anforderungen hinausgehenden, Erfordernisse und Restriktionen entgegen. Auch immissionsschutzrechtlich ist der Bereich unproblematisch, zumal eine Erweiterung bereits vorhandener Wohnbebauung erfolgt und im näheren Umfeld keine emissionsträchtigen Nutzungen bestehen.

Die für die Stadt Rauschenberg regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete Siedlung Planung sind für die aktuell erforderliche Schaffung von Bauplätzen eigentumsrechtlich nicht verfügbar und zudem aus städtebaulicher und planerischer Sicht weniger geeignet. Im Gegenzug zur beantragten Inanspruchnahme eines Vorranggebiets für Landwirtschaft verzichtet die Stadt auf die Entwicklung des Vorranggebiets Siedlung Planung von 5 ha Größe im Süden von Rauschenberg.

4. Anhörungsverfahren

Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken vorgetragen:

Die **Nachbarstädte Wetter, Stadtallendorf** und **Rosenthal** äußern keine Bedenken, die Gemeinden **Cölbe, Wohratal** und **Gilserberg** sowie die Stadt **Kirchhain** haben keine Stellungnahme abgegeben.

Die **Fachdienste Naturschutz** und **Bauen** des **Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf** tragen keine grundsätzlichen Bedenken vor.

Der *Fachdienst Wasser- und Bodenschutz* weist auf die Lage der Antragsfläche innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Wohratal hin. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung ist bei den weiteren Planungen – insbesondere bei der Entwässerungsplanung – zu berücksichtigen.

Seitens des *Fachbereichs Ländlicher Raum und Verbraucherschutz* wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Fläche laut der Standorteignungskarte von Hessen um einen mittleren Ackerstandort handelt. Die Bodenqualität schwankt zwischen 24 und 37 Bodenpunkten und Ertragsmesszahlen von 23 bis 36, wobei der Ø von Rauschenberg bei 38 liegt. Der Agrarplan Mittelhessen bewertet den Bereich mit höchster Bedeutung für die Landwirtschaft. Die Fläche wird bis auf 0,5 ha als Grünland genutzt. Die Situation der örtlichen Landwirtschaft ist von 22 Betrieben, davon drei im Haupterwerb, geprägt. Jeder Verlust an landwirtschaftlicher Fläche führt zu einem erhöhten Druck auf dem Grundstücksmarkt mit entsprechenden Preissteigerungen. Die geplante Wohngebietsausweisung rückt zwischen 300 und 500 m an einen aktiven Haupterwerbsbetrieb mit Milchviehhaltung heran, der in seinen Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden sollte. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn der geplante Verlust an landwirtschaftlicher Vorrangfläche ausgeglichen wird. Die in den Antragsunterlagen vorgeschlagene Tauschfläche erfüllt diese Voraussetzungen.

Das **Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie** empfiehlt aus *ingenieurgeologischer Sicht* Versickerungsversuche, sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich erlaubt ist. Außerdem ist auf einheitliche Gründungsbedingungen zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen werden eine objektbezogene Baugrunduntersuchung sowie eine Baugrubenabnahme durch ein Ingenieurbüro empfohlen. Aus hydrogeologischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich das geplante Wohngebiet in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Wasserwerke Stadtallendorf und Wohratal befindet. Bei Einhaltung der Verbote der Festsetzungsverordnung bestehen keine Bedenken.

Hessen Mobil hat keine Bedenken, weist jedoch darauf hin, dass die äußere verkehrliche Erschließung der Antragsfläche über die Stadtstraße „Am Schwitzenberg“ an das städtische Straßennetz und von dort an die L 3077 erfolgt.

Die Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen äußern sich wie folgt:

Aus Sicht des **Dezernats 31 – Bauleitplanung** ist die geplante weitere Entwicklung von Siedlungsflächen im Anschluss an die bebaute nordöstliche Ortslage von Rauschenberg nachvollziehbar. Wie in den Antragsunterlagen korrekt aufgeführt, stellt der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rauschenberg für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft sowie tlw. eine Wohnbaufläche-Bestand dar. Bei einer positiven Abweichungsentscheidung ist der Flächennutzungsplan zu ändern und die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets erforderlich. Die Realisierung und Umsetzung des Plangebiets bleibt hinsichtlich der notwendigen Bauleitplanverfahren und der Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplanes zum jetzigen Zeitpunkt noch offen.

Das **Dezernat 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung** weist darauf hin, dass sich das Vorhaben in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf befindet. Die entsprechenden Verbote der Verordnung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Das **Dezernat 41.4 – Industrielles Abwasser, Altlasten** merkt an, dass sich nordwestlich und südöstlich in unmittelbarer Nähe zum Planungsraum jeweils eine Altfläche befindet. Die Altablagerung „Am Stadtteich“ (534.017.050-000.018) hat in der Vergangenheit mehrfach gebrannt und ist mit Erde abgedeckt. Die Flächengröße beträgt ca. 500 m² und die Aufhöhung 3 m, woraus sich ein Ablagerungsvolumen von ca. 1500 m³ ergibt. Aktuell wird das Gelände als Pferdeweide genutzt. Die Fläche wurde mehrfach untersucht und es konnten keine im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Grundwasser relevanten Belastungen festgestellt. Auf der zweiten Altfläche „Am Schwitzenberg 4“ (534.017.050-001.008) kam es während der Betriebszeiten ggf. zu Bodenbelastungen, deren Auswirkungen sich über die Bodenluft und über das Grundwasser auch dem weiteren Umfeld mitteilen können, so dass es ggf. zu Anreicherungen dieser Schadstoffe in Räumlichkeiten kommen kann. Es wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbeverzeichnis) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf und bei der Stadt Rauschenberg einzuholen.

Seitens des **Dezernates 51.1 – Landwirtschaft** bestehen keine Bedenken. Der angestrebte Tausch des im RPM 2010 als *Vorranggebiet Siedlung Planung* festgelegten Gebiets wird ausdrücklich begrüßt.

Aus Sicht des **Dezernats 53.1 – Obere Naturschutzbehörde** bestehen ebenfalls keine Bedenken. Basierend auf der im Antrag vorgenommenen Bewertung der im RPM 2010 festgelegten *Vorranggebiete Siedlung Planung*, wird der Flächentausch auch im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes als sinnvoll erachtet. Die nach Hessischer Biotopkartierung vorhandenen Gehölzstreifen im Plangebiet sollen im Bebauungsplan berücksichtigt werden. Mögliche Konflikte mit den Verbotstatbeständen des Artenschutzes sowie daraus resultierende Vermeidungsmaßnahmen sind in die Planung und die Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.

Die beteiligten Dezernate 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz,
41.3 – Kommunales Abwasser,
42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung,
42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft,
43.1 – Immissionsschutz I,
43.2 – Immissionsschutz II,
44.1 – Bergaufsicht und
53.1 – Obere Forstbehörde

haben weder Bedenken noch Hinweise vorgebracht.

5. Raumordnerische Bewertung

Nach § 8 Abs. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V.m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Maßstab für die Beurteilung der raumordnerischen Vertretbarkeit ist die Frage, ob die Abweichung mit Rücksicht auf den Zweck der Zielsetzung auch planbar gewesen wäre, ob also unter raumordnerischen Gesichtspunkten statt der Abweichung auch der Weg der Planung hätte gewählt werden können. Es ist also zu prüfen, ob für die Abweichung wichtige Gründe sprechen, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Ob eine Zielabweichung die Grundzüge der Planung berührt, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, mithin nach

der im Raumordnungsplan zum Ausdruck gebrachten planerischen Absicht des Planungsträgers. Bezogen auf diese Planungsabsicht darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die angestrebte und im Raumordnungsplan zum Ausdruck gebrachte Raumordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Ein Indiz für die Nichtberührung der Grundzüge der Planung stellt es dar, wenn es sich um einen atypischen Sonderfall handelt. Das ist hier der Fall, mit der Folge, dass eine Befreiung von der Zielbeachtenspflicht in Betracht kommt.

In den **Vorranggebieten Siedlung Bestand** und **Planung** hat die Siedlungsentwicklung Vorrang vor entgegenstehenden anderen Raumnutzungen und Funktionen. Gemäß Grundsatz 5.2-2 des RPM 2010 soll hier schwerpunktmäßig die Siedlungsentwicklung der Kommunen stattfinden. Diese Gebiete werden daher bei Planungen entsprechend beachtet bzw. berücksichtigt wie z.B. durch erforderliche Abstände zu **Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie** im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen. Diese Einbeziehung der **Vorranggebiete Siedlung Planung** in andere Planungskonzepte ist jedoch nur zielführend, wenn hier auch tatsächlich schwerpunktmäßig die Siedlungsentwicklung erfolgt. Ausnahmen sind im Einzelfall entsprechend zu begründen.

Laut Antragsunterlagen ist die Kernstadt von Rauschenberg derzeit als Wohnstandort stark nachgefragt. Die im RPM 2010 für die Stadt Rauschenberg festgelegten **Vorranggebiete Siedlung Planung** können jedoch mangels Flächenverfügbarkeit derzeit nicht entwickelt werden. Auf Grundlage einer beauftragten Machbarkeitsstudie hat sich die Stadt daher für die Entwicklung der Antragsfläche entschieden. Sie legt in ihrem Antrag die besondere Eignung des Planstandorts schlüssig dar und gibt zu bedenken, dass die im RPM 2010 für Rauschenberg festgelegten **Vorranggebiete Siedlung Planung** aus städtebaulicher und planerischer Sicht im Vergleich zur beantragten Fläche weniger geeignet sind. Insofern kann die Antragsfläche als für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet bewertet und dem planerischen Ansatz der Kommune gefolgt werden. Seit der ersten öffentlichen Beratung über den Ankauf der erforderlichen Grundstücke haben bereits ca. 20 Personen bei der Stadtverwaltung ihr Interesse angemeldet. Die Stadt strebt daher eine Erschließung des Baugebiets in zwei Bauabschnitten an, die im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden auch aus regionalplanerischer Sicht für erforderlich gehalten wird (vgl. Maßgabe). Es liegen damit ausreichende und plausible Gründe für die beantragte Abweichung von Zielen des RPM 2010 vor. Im Folgenden werden die betroffenen Festlegungen des RPM 2010 bewertet:

Gemäß Ziel 5.2-5 des RPM 2010 sind vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen die vorhandenen Flächenreserven im Innenbereich darzustellen sowie deren Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufzuzeigen („**Innenentwicklung vor Außenentwicklung**“). Die Entwicklung des letzten größeren Wohngebiets in Rauschenberg erfolgte in den 1980er Jahren. Es ist vollständig bebaut. In den letzten Jahren hat die Stadt auf größere Wohngebietsausweisungen verzichtet und den Schwerpunkt ihrer städtebaulichen Entwicklung im Wesentlichen auf den Innenbereich sowie auf einzelne Baugrundstücke unmittelbar angrenzend an den bestehenden Bebauungszusammenhang gelegt. Im Rahmen des Abweichungsantrags legt die Stadt dar, dass sie derzeit über keine unbebauten Grundstücke im Sinne von Baulücken verfügt. Viele Familien unterhalten im Innenbereich größere Gartengrundstücke, die zwar grundsätzlich als Baulücken anzusehen sind, aber der Stadt für einen Ankauf nicht zur Verfügung stehen. In den Antragsunterlagen werden alle in der Kernstadt vorhandenen Freiflächen kartographisch dargestellt und erläutert, warum diese für eine wohnbau-

che Entwicklung nicht zur Verfügung stehen (Privatbesitz, Nutzung als Parkplatz, Spielplatz, Friedhof...). Zudem erläutert die Stadt Rauschenberg im Antrag ihre Bemühungen im Rahmen des Stadtumbauprogramms im Bereich Leerstandsmanagement. So ist ihr in den letzten Jahren in etwa 10 Fällen eine Vermittlung von ungenutzten Gebäuden gelungen.

Aufgrund der insgesamt nachvollziehbaren Begründung kann das Vorhaben als an Ziel 5.2-5 angepasst beurteilt werden. Auch der gemäß Ziel 5.2-7 des RPM 2010 zu beachtende maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf (2002 – 2020) wird durch die Planung nicht überschritten.

Die Antragsfläche umfasst ca. 4,5 ha und ist im RPM 2010 als **Vorranggebiet für Landwirtschaft** festgelegt. Hier hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen (vgl. Ziel 6.3-1, RPM 2010). Der Bereich des geplanten Wohngebiets wird gegenwärtig als Acker und Grünland genutzt und weist entsprechend der Standortkarte Hessen eine gute Nutzungseignung für Acker (A1) auf. Im *BodenViewer Hessen* erhält der Bereich eine „geringe“ bis „sehr geringe“ bodenfunktionale Gesamtbewertung, das Ertragspotenzial wird als „mittel“ bis „gering“ angegeben. Die Flächen stehen im Eigentum von insgesamt fünf verkaufsbereiten Flächeneigentümern. Da diese bislang auch an fünf unterschiedliche Landwirte verpachtet haben, ist nicht damit zu rechnen, dass der Flächenentzug insgesamt in einem Existenz bedrohenden Maße erfolgt. Bisher hat ein Landwirt Interesse an landwirtschaftlichen Tauschflächen geäußert, mit dem die Stadt derzeit Gespräche über die Bereitstellung von etwa 1 ha Ersatzland führt. Die Bewirtschaftung und Befahrung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen wird im Zuge der weiteren Planung nicht eingeschränkt.

Zur Kompensation des Flächenverlusts wird im Rahmen des Abweichungsantrags das im Süden der Kernstadt festgelegte *Vorranggebiet Siedlung Planung* in einer Größe von 5 ha zum Tausch vorgeschlagen (siehe Karte 1). Dieser Bereich wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt, im *BodenViewer Hessen* wird überwiegend eine mittlere bodenfunktionale Gesamtbewertung angegeben. Das Ertragspotenzial wird überwiegend als hoch bezeichnet, sodass die Tauschfläche sogar eine höhere landwirtschaftliche Eignung aufweist als der Bereich des geplanten Wohngebiets. Auch die Standortkarte Hessen weist ihr eine hohe Nutzungseignung (A1) zu. Damit erfüllt die Fläche grundsätzlich die Ausweisungskriterien für ein *Vorranggebiet für Landwirtschaft* und ist daher auf Ebene des Regionalplans geeignet, die Überplanung der Antragsfläche zu kompensieren. Auch die Obere Landwirtschaftsbehörde sowie das Amt für den ländlichen Raum stimmen dem Flächentausch ausdrücklich zu.

Die **Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz** sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. Grundsatz 6.1.4-12, RPM 2010). Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III B eines Trinkwasserschutzgebiets. Die mit dem Vorhaben einhergehende Flächenversiegelung wird zwar zu einer quantitativen Beeinträchtigung im Sinne einer reduzierten Grundwasserneubildung in diesem Bereich führen, bei Einhaltung der für das Trinkwasserschutzgebiet geltenden Schutzgebietsverordnung sind allerdings keine qualitativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese Einschätzung wird auch im Rahmen der Trägerbeteiligung von den zuständigen Fachbehörden geteilt.

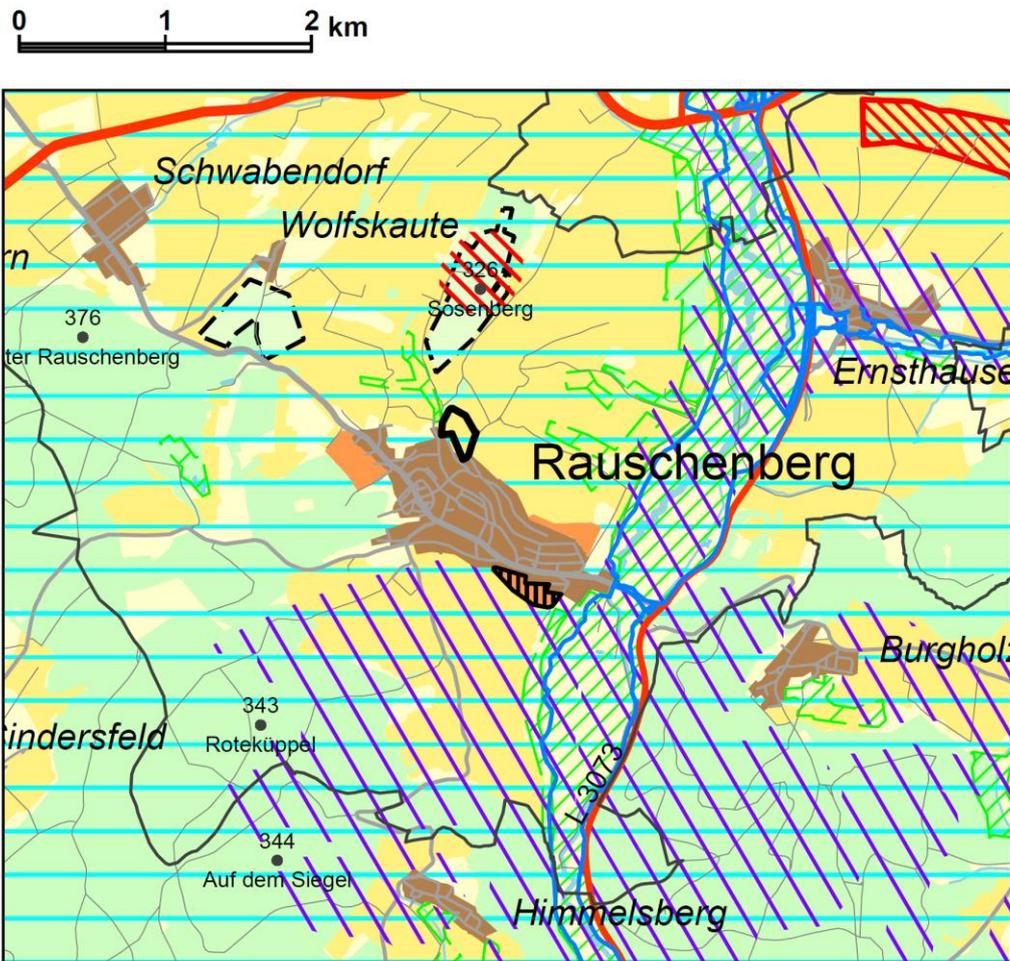
Zusammenfassend kann die beantragte Zielabweichung zugelassen werden. Für die Abweichung vom Planinhalt sprechen überwiegende Gründe, die Stadt Rauschenberg hat nachvollziehbar ihre gegenüber den Darstellungen des RPM 2010 veränderten wohnbaulichen Planungsabsichten dargelegt. Auch gegen den beantragten Flächentausch bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, insbesondere da die Tauschfläche zum einen etwas größer und zum anderen auch über eine höhere landwirtschaftliche Wertigkeit verfügt. Eine Beeinträchtigung der im RPM 2010 zum Ausdruck gebrachten Raumordnung liegt nicht vor.

Bei der Entscheidung über die Zielabweichung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung (§ 6 Abs. 2 Satz 1 ROG). Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Ziele des RPM 2010 in einem umfassenden Verfahren aufgestellt wurden und in ein komplexes, kohärentes Regelungsgefüge eingebunden sind. Dies schließt eine großzügige Handhabung von Zielabweichungen aus. Wie im Rahmen der raumordnerischen Bewertung ausführlich dargelegt, werden im konkreten Fall allerdings überwiegende Gründe gesehen, die die Zulassung der beantragten Zielabweichung rechtfertigen. So leistet die Planung einen Beitrag zur Bereitstellung von Wohnbauflächen, deren Bedarf belegt werden konnte. Auch hat keine der Nachbarkommunen gegen das Vorhaben Bedenken erhoben. Die Anregungen der Fachbehörden können im Rahmen der Bauleitplanung Berücksichtigung finden.

gez.

Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010



-  Antragsfläche
-  Tauschfläche

Städtebauliches Vorkonzept gem. Abweichungsantrag

